

Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthalle  
der Gemeinde Schöffengrund

Mit der Errichtung der Sporthalle hat die Gemeinde Schöffengrund den Mitgliedern der Vereine aus Schöffengrund, den Sportverbänden sowie sonstigen interessierten Bürgern die Möglichkeit zu sinnvoller sportlicher, kultureller und geselliger Betätigung gegeben.

Die Sporthalle wurde mit erheblichem Geldaufwand errichtet.

Damit die Sporthalle und ihre Einrichtungen möglichst lange ihrem Zweck dienen können, wird vom Gemeindevorstand Schöffengrund für die Benutzung folgendes bestimmt:

1. Die Sporthalle dient vorrangig den Belangen der Vereine zum Zwecke der sportlichen sowie kulturellen, geselligen und bildungspolitischen Veranstaltungen.
2. Die Halle darf nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes während der vereinbarten Zeit benutzt werden. Es ist ein entsprechender Benutzungsvertrag abzuschließen.
3. Bei sportlichen Veranstaltungen ist das Betreten der Übungsflächen nur in Sportkleidung und mit sauberen Turnschuhen gestattet. Die Turnschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden. Die Zuschauer dürfen nur die Tribüne oder besonders bezeichnete Plätze benutzen.
4. Die im Benutzungsvertrag bzw. Terminplan festgelegten Tage als auch die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten. Hierbei ist zu beachten, daß das Duschen innerhalb der vereinbarten Benutzungszeit zu erfolgen hat.

Ausnahmen von dem festgelegten Zeitplan bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

5. Es ist darauf zu achten, daß die Umkleieräume und Toilettenanlagen stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflußbecken geworfen werden.
6. Bei allen Übungsstunden und Veranstaltungen muß ein Verantwortlicher anwesend sein, der auch die Aufsicht während der Hallenbenutzung ausübt.
7. Das Rauchen in der Halle sowie in allen Nebenräumen ist, mit Ausnahme geselliger Veranstaltungen, verboten.

8. Die im Kellergeschoß befindlichen Räume können von den Mitgliedern der Schützenvereine zur Ausübung des Schießsports benutzt werden.

Auch die Mitglieder der übrigen Ortsvereine haben die Möglichkeit diese Räume zu benutzen ( z. B. Familienabende, Generalversammlungen, gesellige Veranstaltungen etc.).

In dem Schießraum sowie dem Aufenthaltsraum ist die Ausgabe von Getränken erlaubt. Über den An- und Verkauf von Getränken entscheidet der Gemeindevorstand.

Alle Hallenbenutzer haben sich in dem Aufenthaltsraum während der Ausübung des Schießsportes ruhig zu verhalten.

9. Bei Benutzung der Halle zu kulturellen, geselligen und bildungspolitischen Veranstaltungen dürfen alkoholische Getränke ausgegeben werden.

10. Die Spielfläche in der Sporthalle darf bei sportlichen Veranstaltungen nicht mit Straßenschuhen sondern mit Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen) oder barfuß betreten werden. Die Sportler müssen im Umkleideraum ihre Straßenschuhe abstellen.

Werden Übungsstunden im Freien abgehalten, darf die Sporthalle nicht mit den im Freien benutzten Turnschuhen betreten werden.

Unzulässig sind während sportlicher Veranstaltungen:

- a) Das Rauchen, Lärmen und Toben, das Anbringen von Plakaten, der Genuß von Alkohol
- b) Spiele mit Hohlballen (Volley-, Basket-, Hand- und Prellball) sind erlaubt, soweit die Spieleinrichtungen dafür vorhanden sind. Fußball darf nur mit einem leichten Übungsball gespielt werden, sofern hierdurch keinerlei Schäden verursacht werden können.
- c) Radsportler dürfen die Sporthalle nur mit Rädern befahren, die Gummiblockpedalen haben.
- d) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist untersagt.

11. Die Benutzung der Halle und der Turn- und Sportgeräte erfolgt auf eigenes Risiko. Alle Übungen und Gerätebenutzungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.

Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Es sind Mattenwagen zu benutzen, wobei das Mitfahren untersagt ist.

Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz (Geräte-  
raum) zu bringen. Die Matten sind nach Benutzung wieder  
ordentlich auf dem Mattenwagen anzuordnen. Für die  
Benutzung der Stühle und der Bühne gilt dasselbe.

Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Sprungtische und  
Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme  
sind zu entspannen.

Kleingeräte sind von den Übungsleitern entsprechend dem  
Inventarverzeichnis in den vorgesehenen Schränken unter  
Verschluß zu halten.

12. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle.  
Für Unfälle, die dadurch entstehen, daß die Halle oder  
die Geräte in einem schadhafte Zustand sind oder während  
der Benutzung schadhafte wurden, wird ebenfalls keine  
Haftung übernommen.
13. Bei Benutzung der Halle und der Turn- und Sportgeräte  
hat sich der Übungsleiter/Veranstaltungsleiter von dem  
ordnungsgemäßen Zustand derselben zu überzeugen. Werden  
Mängel festgestellt oder werden irgendwelche Beschädigungen  
verursacht, sind diese sofort dem Hausmeister zu melden.  
Dieser muß unverzüglich den Gemeindevorstand unterrichten.
14. Der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat sich am Schluß  
der Benutzung davon zu überzeugen, daß sich die Räume in  
ordentlichem Zustand befinden und die Fenster und Türen ge-  
schlossen sind.
15. Beim Fußballtraining darf der Ball nicht gegen die Decke  
gespielt werden. Die Durchführung des Fußballtrainings  
wird nur mit sauberen Bällen gestattet.
16. Der Mieter bzw. Benutzer verpflichtet sich, die Turnhalle  
einschließlich ihrer Nebenräume und die Geräte pfleglich  
zu behandeln, er haftet für alle Beschädigungen der Halle  
und ihrer Einrichtungen, die durch die Benutzung verur-  
sacht werden, es sei denn, daß der Mieter bzw. Benutzer  
nachweist, daß seine Organe, Bediensteten, Mitglieder oder  
sonstigen Nutzungsberechtigten die erforderliche Sorge-  
falt beachtet haben, oder der Schaden auch bei Beachtung  
der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.
17. Der Mieter bzw. Benutzer übernimmt unter Verzicht auf  
jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung  
für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen  
und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten  
aus der Benutzung der Turnhalle, ihrer Geräte und  
sonstigen Einrichtungen entstehen.

- Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,
- a) die dadurch entstehen können, daß die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
  - b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

Der Mieter hat die Gemeinde bei Vertragsabschluß auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, die Versicherungsprämien pünktlich zu zahlen.

18. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Turnhalle zeitweise oder auf unbestimmte Zeit entzogen und der abgeschlossene Mietvertrag gekündigt werden.

Der Hausmeister übt im Auftrag des Gemeindevorstandes im Bereich der Sportanlagen das Hausrecht aus.

19. Während der Benutzung der Sportanlagen führt der jeweilige Übungsleiter die Aufsicht.

Der Anweisung des Hausmeisters, insbesondere soweit diese die äußere Ordnung, die Reinhaltung und Benutzung der Nebenräume (Toiletten, Wasch- und Duschräume, Umkleideräume) betreffen, haben alle Benutzer Folge zu leisten.

- m Die Vereinsvorstände oder Übungsleiter haben sich mit Wünschen oder Beschwerden zuerst an den Hausmeister zu wenden. Kann dieser nicht abhelfen, so ist die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

Der Gemeindevorstand kann die Halle sperren, wenn sie überlastet ist oder durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Bereits erfolgte Zuweisungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.

20. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
21. Nähere Einzelheiten über die Erhebung von Benutzungsgebühren werden in einem besonderen Mietvertrag geregelt.
22. Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöffengrund, den 02. April 1979

Der Gemeindevorstand

